

Satzung zur Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Schenkendöbern

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 und 63 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung-BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, berichtigt durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 08) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **01.04.2025** folgende Hundesteuersatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 23/25)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersätze
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigungen
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1.) Die Gemeinde Schenkendöbern erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- 2.) Steuerpflichtig ist der Hundehalter eines Hundes. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Ordnungsamt der Gemeinde Schenkendöbern gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

- 3.) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1.) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a. für den 1. Hund 45,00 €
 - b. für den 2. Hund 65,00 €
 - c. für den 3. und jeden weiteren Hund 85,00 €
- 2.) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- 3.) Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

- 1.) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 2 dieser Satzung jährlich 200,00 € je Hund.
- 2.) Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:
 - a. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 - d. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- 3.) Die Feststellung der individuellen Gefährlichkeit gemäß Absatz (2) Punkt a-d erfolgt im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß Hundehalterverordnung vom 24. Juni 2024. Liegt bereits eine rechtskräftige Ordnungsverfügung für die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß Absatz (2) Punkt a-d vor, so ist der Steuersatz für gefährliche Hunde gemäß Absatz (1) anzuwenden.

- 4.) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine allgemeine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4 Steuerbefreiung

- 1.) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Schenkendöbern aufhalten, für die sind Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2.) Steuerbefreiung wird gewährt für Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes.
- 3.) Steuerbefreiung wird gewährt für eine gewerblich betriebene Hundezucht. Voraussetzungen für die Anerkennung der Hundehaltung für gewerbliche Zwecke (Zucht) sind, dass
 - a. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 - d. die Zuchttauglichkeit der gehaltenen Tiere nachweislich vorliegt und
 - e. eine gewerbliche Anmeldung bei der Gemeinde Schenkendöbern vorliegt.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen

- a) für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 300 m entfernt liegen
- b) für einen Jagdgebrauchshund von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind
- c) für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1.) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

- 2.) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- 3.) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung anzuzeigen

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1.) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- 2.) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Bei Zuzug oder Wegzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1.) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 2.) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1.) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern anzumelden.

Im Falle des Zuzuges eines Hundehalters hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

- 2.) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter verzogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern abzumelden.
- 3.) Die Hundesteuermarke für jeden Hund ist in der Gemeindeverwaltung abzuholen.
- 4.) Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- 5.) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 2.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
 - c. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - d. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 bei Bestandserhebungen die durch die Gemeindeverwaltung Schenkendöbern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Schenkendöbern, den 02.04.2025

Ralph Homeister
Bürgermeister